



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 16. April 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Movento SC (W 6742, 100 g/l Spirotetramat)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2024 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Heidelbeere	<i>Triebspitzengallmücke</i> ( <i>Dasineura oxycoccana</i> )	Konzentration: 0.075 % Dosierung: 0.75 l/ha Wartefrist: 2 Wochen Anwendung: Ab erstem ausgebreitetem Blatt (BBCH 11) bis erste sichtbare Früchte (BBCH 71)	1, 2, 3, 4, 5, 6

## Auflagen für den Einsatz

- Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen die *Triebspitzengallmücke* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «50–90 % der Blütenstände mit sichtbaren Früchten» sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
- Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Kopfbedeckung tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

<sup>1</sup> SR 916.161

- 
- 5 SpE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
  - 6 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 

### **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

16. April 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

<sup>2</sup> SR 172.021